

Verkehrssteuer

- knüpfen an die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder an Vorgänge des Wirtschaftsverkehrs an.
- Diese Steuern werden nach sogenannten steuerbaren Vorgängen erhoben. Sie kennen keine persönliche Steuerpflicht, wie z.B. die Einkommensteuer.
- Beispiele: Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbssteuer
- Im Grundgesetz wird die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden an Hand der Verbrauchs- und Verkehrssteuer definiert. (Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 4 GG)